



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z7.322/0001-I 6/2010

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
team.z@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Theresia Marzi
*Durchwahl: 2117

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schauspielergesetz, das
Urlaubsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden.
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

zu BMASK-462.209/0001-VII/9/2010

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Gegenstand genannten
Gesetzesvorschlag wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 1 Z 4 (§ 3 Bü-ARG) des Vorschlags:

Zu Abs. 1:

Bei einer umfangreichen Novellierung des Rechts der Bühnenarbeitsverträge sollte die Gelegenheit nicht ausgelassen werden, die Sonderregelungen über die eigene Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die gesetzliche Vertretung auch inhaltlich auf den Stand der Zeit zu bringen. Es ist kaum ausreichend, die seit der Schaffung des § 3 SchauspG insgesamt zweimalige Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze – von 21 auf 19 Jahre durch das Volljährigkeitsgesetz BGBl. 1973/108 und von 19 auf 18 Jahre durch das Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz 2001 – einfach im Wortlaut nachzuvollziehen. Zur Zeit der Erlassung des Schauspielergesetzes im Jahr 1922 gab es – wegen der ursprünglichen Volljährigkeitsgrenze von 24 Jahren, die im Zug der Gründung der Republik auf 21 Jahre gesenkt wurde – noch Regelungen des ABGB über eine besondere Geschäftsfähigkeit über 18-jähriger (gegenüber der

Stammfassung des ABGB: 20-jähriger) Minderjähriger (vgl. §§ 247 f. ABGB ider Stammfassung 1811 bzw. der Fassung der 1. Teilnovelle).

Es ist anzunehmen, dass die Altersgrenze im geltenden § 3 Schauspielergesetz die Unsicherheit des seinerzeitigen § 152 ABGB vermeiden wollte, die die eigene Geschäftsfähigkeit Minderjähriger bei Dienstverträgen davon abhängig machte, dass diese „außer der Verpflegung der Eltern“ stehen. Auch war die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts von einem großen Bedürfnis nach staatlichem Schutz Minderjähriger geprägt (vgl. den zur Zeit der Schaffung des Schauspielegesetzes noch immer geltenden Erlass vom 17.11.1911, JMVBl. 32, über die pflegschaftsbehördliche Zustimmung zu Auslandsreisen für junge Mädchen).

Seit dem Volljährigkeitsgesetz 1973 ist durch § 152 ABGB klargestellt, dass mündige Minderjährige sich selbständig zu Dienstleistungen verpflichten können. Die Erläuterungen lassen eine Erklärung vermischen, warum davon im 21. Jahrhundert bei Bühnenarbeitsverträgen abgewichen werden soll.

Zu Abs. 2:

Der geltende § 3 Abs. 2 schafft eine (nur noch nach ausländischem Recht mögliche) eigenständige Geschäftsfähigkeit über 18-jähriger Minderjähriger hinsichtlich der Konventionalstrafen, die die festen Bezüge eines Monats nicht übersteigt. Im Übrigen gilt gesetzliche Vertretung. Zu beachten ist aber, dass 1922 wegen der Anführung der §§ 246 bis 248 im § 152 ABGB der Vater bei Angelegenheiten des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs von der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung befreit war, Vormünder (etwa nach dem Tod des Vaters die Mutter) nach den §§ 233 f. ABGB jedoch nicht. Heute wäre die Vereinbarung einer Konventionalstrafe in einem Dienstvertrag im Regelfall als Angelegenheit des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebes nach § 154 ABGB der gerichtlichen Genehmigung bedürftig und – bei gemeinsamer Obsorge der Eltern – der Zustimmung des anderen Elternteils unterworfen. Es ist anzunehmen, dass diesen Kriterien entsprechende und wirksame Vereinbarungen von Konventionalstrafen bei Bühnenarbeitsverträgen seit der Neufassung des § 154 ABGB durch das Kindschaftsgesetz BGBl. 1977/403 kaum gelungen sind.

Der vorgeschlagene § 3 Abs. 2 lässt offen, ob die Vereinbarung einer Konventionalstrafe bei Bühnenarbeitsverträgen zum Bereich der eigenen Geschäftsfähigkeit Minderjähriger oder zur gesetzlichen Vertretung gehört. Offen bleibt auch die Rechtsfolge. Die Umstellung auf das Wort „darf“ nimmt der Norm

jedenfalls ihre Eigenschaft als Regelung der Geschäftsfähigkeit; ohne eine (Straf-)Sanktion macht das Verbot jedenfalls keinen Sinn. Dazu kommt, dass zur Frage der Geschäftsfähigkeit und der Konventionalstrafe bei Bühnenarbeitsverträgen keine Rechtsprechung besteht. Ein dringendes Regelungsbedürfnis scheint nicht vorzuliegen.

Insgesamt wird daher vorgeschlagen, den vorgeschlagenen § 3 ersatzlos zu streichen.

Die vorliegende Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form übermittelt.

23. August 2010
Für die Bundesministerin:
Mag. Michael Aufner

Elektronisch gefertigt